

7071-W

**Richtlinien zum
Forschungs- und Technologieförderprogramm
„Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

vom 17. Januar 2016, Az. 44-6666a/65/1

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern unterstützt Aktivitäten von kleinen Unternehmen/Handwerksbetrieben im Bereich der Forschung und Technologie (im Folgenden: FuT) nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

¹Empirische Studien belegen einen positiven Zusammenhang zwischen Innovationstätigkeit und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit in einem Unternehmen. Innovative Unternehmen weisen deutliche Vorteile bei Wachstum, Stabilität und Zahl der Arbeitsplätze auf. ²Gleiches gilt für Unternehmen, die aktiv in Netzwerke aus Wirtschaft und Wissenschaft eingebunden sind.

³Mit dem Förderprogramm „Innovationsgutscheine“ sollen kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe durch staatliche Zuwendungen an die Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und anderen Unternehmen/Innovationspartnern herangeführt und so ihre Innovationskraft für die Herausforderungen der Zukunft gestärkt werden.

2. Gegenstand der Förderung

¹Innovationsgutscheine werden in drei Varianten ausgereicht:

²Mit dem Innovationsgutschein 1 soll die Planung, Entwicklung und Umsetzung neuer Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen bzw. eine wesentliche Verbesserung bestehender Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen im Bereich technischer bzw. technologischer Innovationen unterstützt werden. ³Die zuwendungsfähigen Kosten müssen dabei mindestens 4 000 Euro betragen.

⁴Mit dem Innovationsgutschein 2 sollen darüber hinaus finanzintensivere und damit für das betreffende Unternehmen wirtschaftlich riskantere innovative Projekte mit zuwendungsfähigen Kosten von mindestens 25 000 Euro ermöglicht werden.

⁵Der Innovationsgutschein spezial eröffnet die Möglichkeit, nach Nutzung von Innovationsgutschein 1 und 2, erfolgreiche Projekte mit einem höheren Finanzbedarf fortzuführen, die eine hochspezialisierte Begleitung benötigen. ⁶Er soll insbesondere auch an andere Förderprogramme wie z. B. das Bayerische Technologieförderungsprogramm oder das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) heranführen und kommt für riskante und innovative Projekte mit zuwendungsfähigen Kosten von mindestens 50 000 Euro in Betracht.

3. Zuwendungsempfänger

¹Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe, die eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern haben, sowie Existenzgründerinnen und -gründer, die Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern gründen werden. ²Bei Unternehmensgründungen muss diese spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung der Zuwendung formal erfolgt sein und eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern vorhanden sein.

³Kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe im Sinn der Richtlinien sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht übersteigt. ⁴Im Übrigen richtet sich die Definition der kleinsten und kleinen Unternehmen nach Anhang I AGVO.

⁵Die Förderung ist unternehmensbezogen, bei Existenzgründerinnen und -gründern personenbezogen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Die Zuwendungsvoraussetzung für den Innovationsgutschein 2 erfüllen Unternehmen/Handwerksbetriebe, die bereits mit dem Innovationsgutschein 1 erfolgreich gefördert wurden. ²Als Nachweis hierfür muss der entsprechende Abschlussbericht des Unternehmens vorgelegt werden.

³Die Zuwendungsvoraussetzung für einen zweiten Innovationsgutschein 2 erfüllen Unternehmen/Handwerksbetriebe, die bereits den ersten Innovationsgutschein 2 erfolgreich abgeschlossen haben. ⁴Als Nachweis hierfür muss der entsprechende Abschlussbericht des Unternehmens vorgelegt werden.

⁵Zuwendungsvoraussetzungen für den Innovationsgutschein spezial sind die Förderung mittels Innovationsgutschein 1 und 2, ein positives Votum des Innovations-Ausschusses (vgl. Nr. 8.1), die voraussichtliche Schaffung neuer Arbeitsplätze in Bayern durch die Innovation und die Beauftragung einer universitären bzw. vergleichbaren Forschungseinrichtung (z. B. Universität, Hochschule für angewandte Forschung, Bund-Länder-finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtung). ⁶Es wird empfohlen, vor Antragstellung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

⁷Nicht gefördert werden Vorhaben, die bereits begonnen wurden oder im Rahmen anderer Programme des Bundes, der Länder oder der EU gefördert werden.

⁸Nicht gefördert werden gemäß Art. 1 AGVO Unternehmen in Schwierigkeiten (Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Abs. 18 AGVO).

⁹Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, werden ebenfalls nicht gefördert.

5. Art und Umfang der Förderung

¹Die Förderung erfolgt im Weg der Anteilfinanzierung als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung. ²Es handelt sich um eine Förderung nach Art. 28 AGVO („Innovationsbeihilfen für KMU“).

³Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 40 %. ²Bei Vorliegen der nachstehenden Bedingungen erhöht sich der Fördersatz jeweils um zehn Prozentpunkte:

- (Haupt-)Sitz des Unternehmens in einer „Region mit besonderem Handlungsbedarf“ (gemäß der jeweils aktuellen Gebietskulisse; vgl. **Anlage**),
- Beauftragung einer Hochschule bzw. vergleichbaren außeruniversitären Forschungseinrichtung (gilt nicht für Innovationsgutschein spezial).

⁴Die Höhe der Zuwendung ist wie folgt begrenzt:

Innovationsgutschein 1

Pro Innovationsgutschein beträgt die Obergrenze der zuwendungsfähigen Kosten maximal 15 000 Euro.

Innovationsgutschein 2

Pro Innovationsgutschein beträgt die Obergrenze der zuwendungsfähigen Kosten maximal 30 000 Euro.

Innovationsgutschein spezial

Pro Innovationsgutschein beträgt die Obergrenze der zuwendungsfähigen Kosten maximal 80 000 Euro.

⁵Die Regelung in Nr. 7 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

6. Zuwendungsfähige Kosten

¹Gefördert werden ausschließlich Leistungen externer Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen. ²Beispielsweise umfasst dies Konstruktionsleistungen, Service Engineering, Prototypenbau, Design, Produkttests zur Qualitätssicherung, Werkstoffstudien, Designstudien und Studien und Konzepte zur Fertigungstechnik.

³Die zuwendungsfähigen Kosten werden auf Basis des Art. 28 Abs. 2 Buchst. c AGVO für Leistungen aus den folgenden Bereichen ermittelt:

- Unterstützung und Schulung im Bereich Wissenstransfer (Innovationsberatungsdienste gemäß Art. 28 Abs. 2 Buchst. c AGVO),
- Bereitstellung von Datenbanken, Bibliotheken, Laboratorien sowie Tests und Zertifizierung zum Zweck der Entwicklung effizienter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen (innovationsunterstützende Dienstleistungen gemäß Art. 28 Abs. 2 Buchst. c AGVO).

⁴Als konsultierbare Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen gelten öffentliche Institute und Gesellschaften der Grundlagenforschung und angewandten Forschung, wie z. B. Universitäten, Hochschulen und Fraunhofer-Gesellschaft sowie privatwirtschaftliche Einrichtungen und Unternehmen, die im Hinblick auf das Vorhaben vergleichbare Entwicklungsdienstleistungen anbieten.

⁵Es können sowohl nationale als auch internationale Anbieter in Anspruch genommen werden. Institute und Unternehmen mit eindeutigem Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Unternehmensberatung (über 50 % des Geschäftsumsatzes) werden nicht anerkannt.

⁶Von der Förderung ausgeschlossen sind FuT-Dienstleistungen durch Betriebsangehörige oder durch ein unmittelbar oder mittelbar verbundenes Unternehmen sowie FuT-Dienstleistungen, die durch Familienmitglieder durchgeführt werden.

⁷Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Umsatzsteuer, soweit das antragstellende Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- klassische Unternehmensberatungen (z. B. Strategieberatung, Organisationsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung, Marktanalysen) und Unternehmercoachings,
- Outsourcing von FuT-Tätigkeiten, die in der Regel betriebsintern verrichtet werden,
- Entsendung von Forschungspersonal ins Unternehmen,
- Kauf von Maschinen, Geräten, Hard- und Software,
- studentische und wissenschaftliche Arbeiten, die Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, sowie studentische Projekte im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildungseinheit (Seminar, Kurs etc.),
- betriebsinterner Aufwand, z. B. interne Personal-, Sach-, Reisekosten,
- Gebühren und Beratungshonorare im Rahmen der Sicherung von Schutzrechten,
- Aufwendungen für laufenden Vertrieb und Werbung,
- nicht technologie-bezogene Dienstleistungsangebote,
- Einführung von Qualitätsmanagementsystemen.

⁸Die Entwicklung von Software ist im Rahmen dieses Förderprogramms grundsätzlich nicht förderfähig.

7. Mehrfachförderung

¹Im Rahmen eines Innovationsvorhabens können mehrere Innovationsgutscheine gewährt werden, soweit diese sich auf Entwicklungsdienstleistungen beziehen, die in ihrer Art klar gegeneinander abgegrenzt und abgeschlossen sind (z. B. Prototypenbau und Produkttest).

²Pro Antragsteller können innerhalb von drei Jahren maximal fünf Innovationsgutscheine bewilligt werden, davon maximal zwei als Innovationsgutschein 1, maximal zwei als Innovationsgutschein 2 und einer als Innovationsgutschein spezial.

³Unternehmen, die sich zu einem größeren FuT-Vorhaben zusammenschließen, können ihre Innovationsgutscheine kumulieren. ⁴Unter Beachtung von Abs. 2 sowie von Nr. 4 können maximal vier Innovationsgutscheine kumuliert werden. ⁵Dabei müssen alle beteiligten Unternehmen in den Innovationsprozess direkt eingebunden sein und die Verwertung der Produktinnovation anstreben. ⁶Reine Vermarktungs- oder Vertriebspartner bzw. Subunternehmenschaften sind nicht förderfähig.

⁷Im Übrigen darf neben dieser Förderung für die Finanzierung der im Antrag angeführten FuT-Dienstleistung keine weitere öffentliche Förderung in Anspruch genommen werden.

8. Verfahren

8.1 ¹Anträge auf Gewährung der Innovationsgutscheine sind an den Projektträger (PT) zu richten. Dieser führt die formale und inhaltliche Prüfung der Anträge und die gesamte Abwicklung der Fördermaßnahme durch.

²Projektträger ist: Projektträger Bayern - ITZB, Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg.

³Im Rahmen der Antragstellung kann auf Wunsch des Antragstellers eine Beratung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer erfolgen.

⁴In Grenzfällen wird vom PT zur Abklärung des Innovationsgehalts eines Vorhabens vor der Förderentscheidung ein Votum des Innovationsausschusses eingeholt. ⁵Der Innovationsausschuss bewertet in einem elektronischen Verfahren die Akzeptanz dieser Vorhaben und den etwaigen Ausschluss von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und gibt Empfehlungen ab hinsichtlich der Vergabe eines Innovationsgutscheins. ⁶Eine Förderung mittels Innovationsgutschein spezial setzt zwingend ein positives Votum des Innovationsausschusses voraus.

⁷Der Innovationsausschuss setzt sich aus mindestens sechs Experten (ein Unternehmer, ein Wissenschaftler, je ein Vertreter der bayerischen Handwerkskammern, der bayerischen Industrie- und Handelskammern, ein Vertreter von Bayern Innovativ und des PT) zusammen und wird vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie bestellt. ⁸Die Mitglieder des Innovationsausschusses sind zur Neutralität und Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

⁹Er tritt bei Notwendigkeit zusammen, in der Regel aber vierteljährlich zur Beschlussfassung über Anträge zum Innovationsgutschein spezial.

- 8.2 ¹Nach Erlass des Zuwendungsbescheids und Übersendung des Innovationsgutscheins kann der Vertrag zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtung abgeschlossen werden. ²Ein Vertragsschluss vor Erlass führt zum Förderausschluss.
- 8.3 ¹Die FuT-Dienstleistung muss innerhalb von drei Monaten nach Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Zuwendungsbescheids durchgeführt worden sein. ²In begründeten Einzelfällen kann der PT auf Antrag eine Abweichung von diesen Fristen zulassen.
- 8.4 Der Verwendungsnachweis ist beim PT innerhalb eines halben Jahres vorzulegen (Kooperationsvertrag zwischen dem KMU und der FuT-Einrichtung bzw. Angebot des FuT-Partners und dazugehörige Beauftragung, Rechnung der FuT-Einrichtung, Zahlungsbeleg sowie Sachbericht über Durchführung und Ergebnis der Maßnahme).
- 8.5 ¹Die Auszahlung der Mittel an das Unternehmen erfolgt durch den PT nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen. ²Beim Innovationsgutschein spezial kann unter Beachtung der Nr. 1.4 ANBest-P bis zu 70% der Zuwendung in maximal zwei Tranchen bereits vor Vorlage des Verwendungsnachweises abgerufen werden.
- 8.6 Die geförderten Unternehmen verpflichten sich mit der Beantragung eines Innovationsgutscheins dazu, an etwaigen Befragungen, Evaluationen und Veröffentlichungen, die vom PT durchgeführt bzw. beauftragt werden, mitzuwirken.

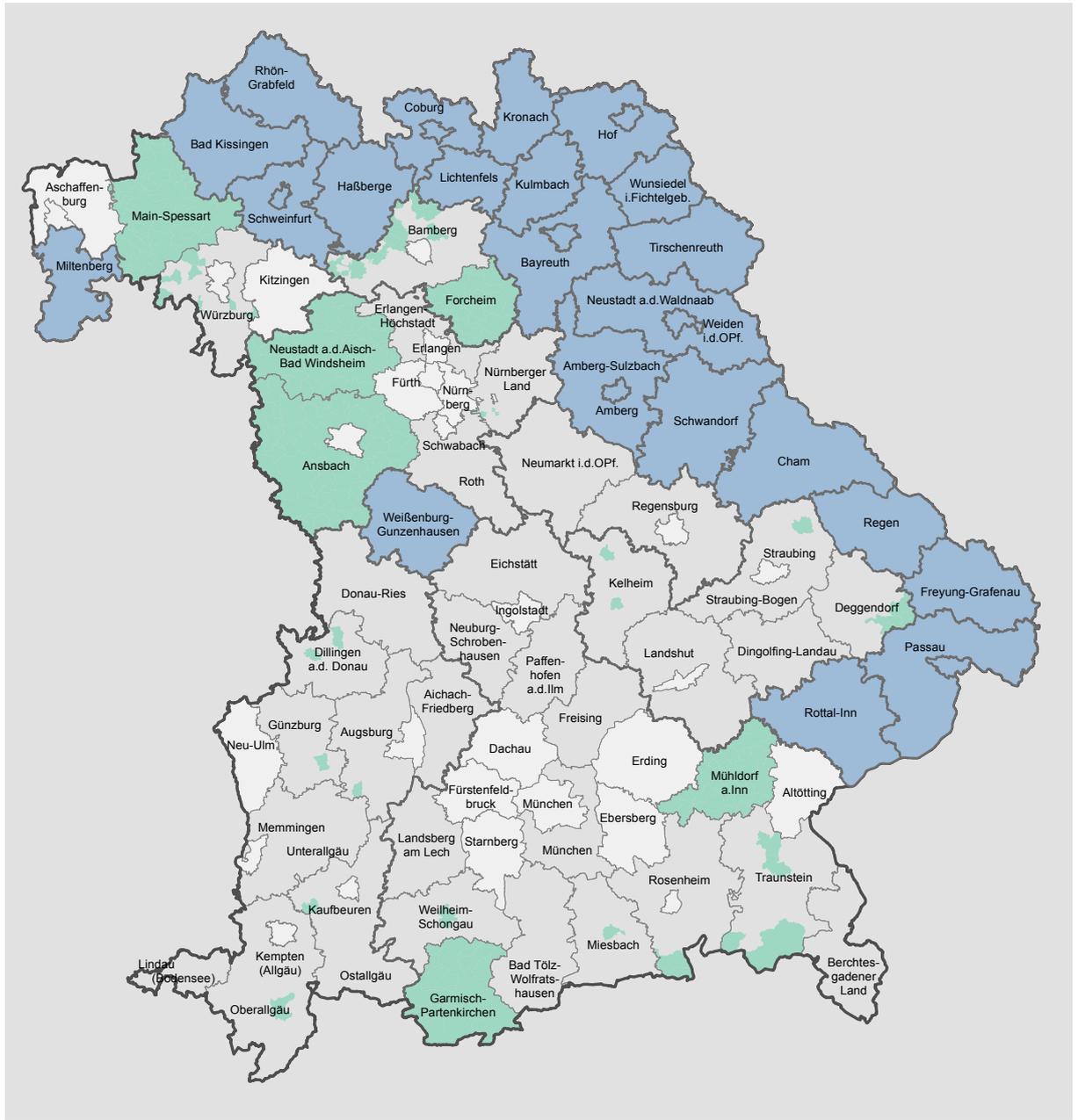
9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard S c h w a b
Ministerialdirektor

Anlage

Regionen mit besonderem Handlungsbedarf (Stand 05.08.2014)



<p>Kartenlegende</p> <ul style="list-style-type: none"> Bayern Regierungsbezirk Kreisfreie Stadt, Landkreis <p>Grundkarte Stand 01.01.2012</p> <p>Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)</p>	<p>Maßstab</p> <p>1:2.000.000</p> <p>0 5 10 20 30 km</p>	<p>Raum mit besonderem Handlungsbedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 Raum mit besonderem Handlungsbedarf erweitert gemäß Ministerratsbeschluss 05.08.2014
---	---	---